

Entscheidung zur Kennzeichnungspflicht des Lebensmittelunternehmers bei Lebensmitteln

Bautzen (mm) Die Kennzeichnungspflicht des Lebensmittelunternehmers in Bezug auf Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können, bezieht sich auf das jeweilige Lebensmittel. Der Lebensmittelunternehmer genügt allein mit einem pauschalen Hinweis, dass seine Lebensmittel Stoffe oder Erzeugnisse enthalten (können), die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können, nicht der aus Art. 9 Abs. 1 Buchstabe c, Art. 44 Abs. 1 Buchstabe a VO (EU) 1169/2011 und § 2 VorlMIEV folgenden Kennzeichnungspflicht. (Az.: 3 B 101/16)

Einem sächsischen Hersteller von Speisen und Gerichten war behördlicherseits aufgegeben worden, die Kennzeichnung bestimmter Zutaten, die bei der Herstellung der Gerichte verwendet werden und die bei manchen Menschen Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können, auf das einzelne Gericht bezogen vorzunehmen. Der Lebensmittelunternehmer hatte lediglich pauschal und ohne Differenzierung nach dem jeweiligen Gericht darauf hingewiesen, dass seine Lebensmittel Stoffe oder Erzeugnisse enthalten könnten, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen könnten.

Die Richter des Verwaltungsgerichtes Dresden (Beschluss vom 23.03.2016, Az: 6 L 20/16) hielten diesen pauschalen Hinweis mit den Vorschriften der Allergen Kennzeichnung nach der LMIV für nicht vereinbar. Die unverpackt angebotenen Speisen seien vom Anwendungsbereich der LMIV erfasst. Die betreffenden Speisen seien auch für den Endverbraucher bestimmt. Aus den gesetzlichen Bestimmungen ergebe sich, dass sich die Kennzeichnung der allergenen Stoffe auf das einzelne Lebensmittel beziehen müsse. Nur so könne der Endverbraucher oder der Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung vor Kaufabschluss und vor Abgabe des Lebensmittels davon Kenntnis nehmen. Als geeignete Kennzeichnungsmethoden würden in den gesetzlichen Vorschriften die Angabe auf einem Schild auf oder in der Nähe des Lebensmittels genannt; bei der Abgabe von Lebensmitteln durch Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung erfolge die Kennzeichnung auf Speise- und Getränkekarten oder in Preisverzeichnissen und ansonsten durch einen Aushang in der Verkaufsstätte oder durch sonstige schriftliche oder vom Lebensmittelunternehmer bereitgestellte elektronische Unterrichtung, die unmittelbar und leicht zugänglich sein muss. In jedem Fall müsse sich die jeweils vorgenommene Kennzeichnung auf das Lebensmittel beziehen.

Ein pauschaler Hinweis würde zudem den Verbraucher in die Irre führen, da für ihn nichtzutreffend, unklar und nicht leicht verständlich ist, welches der Lebensmittel die allergenen Stoffe enthält. Es enthalte ja auch nicht jedes der feilgebotenen Lebensmittel alle diese Stoffe. Letztlich würde sich der Lebensmittelunternehmer mit einem pauschalen Hinweis seiner Informationspflicht gegenüber dem Verbraucher vollständig entledigen, da eine solche Praxis dazu führe, die Verantwortung für Information und das Risiko mangelhafter Information auf den Endverbraucher zu verlagern. Das würde der Zielsetzung einer Verbesserung des Verbraucherschutzes zuwiderlaufen, so die Richter.

Die Beschwerde beim Obergericht Bautzen hatte keinen Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben keine Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Beschlusses. Im Beschwerdeverfahren blieb zwischen den Beteiligten allein streitig, ob sich die Kennzeichnungspflicht des Lebensmittelunternehmers auf das einzelne Lebensmittel bezieht, oder ob er seiner Kennzeichnungspflicht genügt, indem er pauschal darauf hinweist, dass seine Lebensmittel Stoffe oder Erzeugnisse enthalten (können), die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können. Des Weiteren war zu klären ob deswegen kein Verstoß gegen seine Kennzeichnungspflicht vorliegt, weil er seine Kunden belehrt, dass er generell keine Verträge mit Allergikern abschließt und schließlich, ob die Kennzeichnungsanordnung des Antragsgegners verhältnismäßig ist. Die Richter bestätigten die Anordnung der Behörde.

Der Beschluss des OVG Bautzen vom 21.12.2016 ist unanfechtbar.